

AN 9 K 11.30187
AN 9 K 11.30397

Ausfertigung

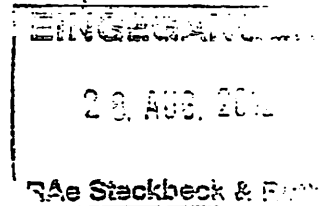
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In den Verwaltungsstreitsachen

3-9480-11

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]



zu 2 und 4:

gesetzlich vertreten durch die Mutter [REDACTED]

zu 1 bis 3 wohnhaft: [REDACTED]

- Kläger -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:

Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin

Kroh

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 16. August 2012

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. April 2011 sowie vom 9. August 2011 werden jeweils in Ziffer 3, soweit sie dem entgegenstehen, und in Ziffer 4 aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
Das Urteil ist insoweit vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die am 1983 in Bagdad geborene Klägerin zu 1) ist irakische Staatsangehörige arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Die Klägerin zu 2) ist die am 2002 in Bagdad geborene Tochter der Klägerin zu 1). Der Kläger zu 3) ist der am 2006 in Damaskus (Syrien) geborene Sohn der Klägerin zu 1). Der Kläger zu 4) ist der am 2010 in Deutschland geborene Sohn der Klägerin zu 1).

Nach eigenen Angaben lebte die Klägerin zu 1) bis zu ihrer Ausreise im Jahr 2006 nach Syrien in Bagdad. Nach Angaben der Klägerin lebt ihr Ehemann weiterhin in Bagdad. Die Eltern der Klägerin zu 1) sowie zwei ihrer Schwestern leben nach Angaben der Klägerin zu 1) in Syrien. Drei Brüder der Klägerin zu 1) leben nach deren Angaben in den Niederlanden. Zwei weitere Schwestern leben nach Angaben der Klägerin zu 1) im Irak. Eine Tante der Klägerin lebt nach

deren Angaben in Bagdad. Nach eigenen Angaben hat die Klägerin keine weiteren Verwandten im Irak.

Die Kläger zu 1) bis 3) sind auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und stellten am 17. Juni 2010 Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Der Kläger zu 4) stellte am 24. Mai 2011 Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Zu ihren Fluchtgründen befragt gab die Klägerin zu 1) an, sie sei legal nach Syrien gereist. Sie habe einen Reisepass beantragt, es habe zehn Tage gedauert. In dieser Zeit sei ihr Mann verschwunden gewesen. Die Klägerin zu 1) habe den Irak verlassen, man habe nach ihrem Mann verlangt und der sei weg gewesen. Dies sei nach dem Tod der Tochter gewesen bzw. nach dem Tod seines Bruders am 10. Mai 2006 geschehen. Danach sei der Ehemann der Klägerin zu 1) abgehauen und sie sei bedroht worden. Man habe gesagt, wenn der Mann der Klägerin zu 1) nach zehn Tagen nicht erscheine, würden die Klägerin zu 1) und die Kinder getötet werden. Es habe sich um Schiiten, radikale Islamisten, gehandelt. Diese seien nach Hause gekommen las die Klägerin und ihre Kinder noch schliefen. Sie hätten die Tür kaputt gemacht und nach dem Mann der Klägerin zu 1) gesucht. Sie hätten nicht geglaubt, dass der Ehemann der Klägerin zu 1) nicht da sei. Sie hätten die Klägerin zu 1), da sie dachten, dass sie Sunnitin sei, wie einen Hund schlachten wollen. Sie hätten die Klägerin zu 1) ein paar mal gegen die Wand geschubst. Einer habe die Klägerin ganz fest am Hals gepackt und gegen die Wand gedrückt. Sie hätten gesagt, wenn der Ehemann sich nicht innerhalb von zehn Tagen melden würde, würden sie die Klägerin zu 1) umbringen und die Köpfe aufhängen. Nach dem Mann sei gesucht worden, weil er auch Sunnit sei. Sie hätten in einem sunnitischen Wohnviertel gelebt. Es habe große Probleme zwischen Sunniten und Schiiten gegeben. Auch der Ehemann der Klägerin sei bedroht worden. Die Bedrohung habe ihm und seinem Bruder gegolten. Der Bruder sei getötet worden und der Mann sei abgehauen. Die Klägerin habe nichts von ihrem Ehemann gewusst. Die Bedrohung durch das Telefon oder auch durch andere Leute erfolgt, die sagten, entweder verlasse sie den Ort oder sie würde getötet. Die Klägerin habe versucht, in ein sunnitisches Viertel zu ziehen, aber keiner habe ihr etwas gegeben, weil sie gedacht hätten, dass sie Spione seien. Die Stadt habe man nicht wechseln können wegen der Wohnung der Eltern. Sie seien ein zweites Mal gekommen, als sie die Tür eingetreten hätten, danach seien sie nicht mehr gekommen und die Klägerin habe den Irak verlassen. Keiner habe die Klägerin aufnehmen wollen. Die Klägerin sei einmal bei ihrer Tante gewesen und die habe sich nicht selbst gefährden wol-

len. Die Tante lebe in Bagdad im Sunniten-Viertel. Die Klägerin habe gehört, dass ihr Ehemann noch einmal geheiratet habe.

In Syrien habe die Klägerin in Damaskus gelebt. Ihr Vater habe gesagt, sie solle die Kinder verlassen und den Cousin heiraten. Er habe gesagt, sie müsse nicht die Kinder von einem fremden Mann groß ziehen, weil der sie verlassen habe. Sie habe Syrien verlassen müssen, weil ihr Vater begonnen habe, sie aufzufordern, sie solle die Kinder zur Grenze wegschicken und ihren Cousin heiraten. Die Klägerin zu 1) sei von ihrem Vater in Syrien geschlagen worden. Sie habe sich in ein Krankenhaus in ärztliche Behandlung begeben. Nach den Folterungen durch ihren Vater habe sie das Haus verlassen und sei zu einer Kirche, dann in ein zugehöriges Kloster. Ihre Mutter habe sie informiert, dass ihr Vater sie umbringen wolle, deshalb habe sie Syrien verlassen müssen. Ihre Kinder seien nicht sicher gewesen und ihr Leben sei in Gefahr gewesen.

2009 sei die Klägerin zu 1) in die Türkei bzw. weiter nach Griechenland, dann nach Mazedonien, und Serbien, wo das Unglück mit ihrer Tochter geschehen sei. Ende Mai 2010 sei die Klägerin nach Deutschland gekommen. In Griechenland habe sie ca. ein bis eineinhalb Monate auf der Insel Kreta gelebt. Weiterhin gibt die Klägerin an, dass sie in Griechenland in einer ruhigen Gegend auf der Insel Badras gelebt habe, wo sie auch vergewaltigt worden sei. Diese Vergewaltigung habe sich Ende November/Anfang Dezember 2009 ereignet. Hierauf sei die Klägerin zurück nach Kreta gegangen. Infolge dieser Vergewaltigung sei die Klägerin zu 1) schwanger geworden und habe Griechenland so schnell wie möglich verlassen müssen.

Anlässlich einer Beschuldigtenvernehmung bei der Polizeiinspektion Fahndung Traunstein am 29. Mai 2010 gab die Klägerin zu 1) an, dass sie ihre Heimat 2006 verlassen habe. Sie habe sich seit August 2006 in Syrien aufgehalten. Als ihr Ehemann sie verlassen habe, habe sie Syrien verlassen. Sie sei mit ihren drei Kindern von Syrien in die Türkei gegangen. Von dort sei sie mit einem Lkw über Bulgarien bis nach Österreich gefahren. Auf der Reise nach Wien sei eines ihrer Kinder gestorben.

Mit Bescheid vom 4. April 2011 lehnte die Beklagte die Anträge der Kläger zu 1) bis 3) auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen. Zugleich forderte die Beklagte die Kläger zu 1) bis 3)

auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, andernfalls sie in den Irak abgeschoben würden. Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) würden abgelehnt. Die Klägerin zu 1) habe angegeben, dass sie über einen nicht näher bezeichneten Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland von Griechenland aus hierher gereist seien. Die Kläger zu 1) bis 3) seien somit über einen sicheren Drittstaat eingereist. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Klägerin zu 1) habe nicht darlegen können, weshalb man ihren Mann gesucht und sie anschließend bedroht haben solle. Offensichtlich habe die Klägerin zu 1) seit längerem in ihrem Wohnviertel völlig unbehelligt gelebt. Der Sachvortrag sei auch deshalb unglaubhaft, weil die Klägerin zu 1) die Tante in Bagdad bei der Befragung zunächst nicht angegeben habe. Offensichtlich verfüge die Klägerin noch über genug Verwandtschaft im Irak, so dass sie problemlos dorthin hätte gehen können. Sie hätte problemlos bei dieser Tante bleiben können, bei der sie in Sicherheit gewesen sei. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Vater die Klägerin zu 1) diese zu einer Heirat hätte zwingen wollen. Nach ihren Angaben habe die Ehe zu ihrem Mann weiterhin bestanden, so dass bereits aus formellen Gründen eine Heirat nicht in Betracht gekommen sei. Nach Angaben der Klägerin zu 1) sei ihr Mann wieder verheiratet. Hieraus sei der Schluss zu ziehen, dass ihr Ehemann sie einfach verlassen habe, um eine weitere Ehe einzugehen. Dies lasse sich auch der Äußerung ihres Vaters entnehmen, sie müsse nicht die Kinder eines Mannes großziehen, der sie verlassen habe. Ein asylrelevanter Hintergrund sei hier allerdings nicht zu erkennen. Zudem habe ein Freund der Klägerin zu 1) bei seiner Anhörung beim Bundesamt angegeben, dass er sie in Syrien heiraten wolle. Der Vater der Klägerin zu 1) habe dies nicht gewollt und jetzt planten sie für die Zukunft zu heiraten. Dies zeige überdeutlich, dass das ausschließliche Motiv der Klägerin, nach Deutschland zu kommen, die Beziehung zu diesem Mann sei und die Verwirklichung der geplanten Heirat. Die Klägerin zu 1) sei im Irak weder politisch aktiv gewesen, noch habe sie Probleme mit den dortigen Behörden gehabt. Aus ihrer Befragung sei kein Grund erkennbar geworden, warum die Klägerin zu 1) den Irak verlassen habe. Die Vorkommnisse in Syrien oder Griechenland seien asylrechtlich nicht relevant. Für die Kläger zu 2) und 3) seien keine eigenen Gründe geltend gemacht worden. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Die Kläger hätten nichts Entsprechendes vorgetragen.

Mit Bescheid vom 9. August 2011 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers zu 4) auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zugleich forderte die Beklagte den Kläger zu 4) auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, andernfalls er in den Irak abgeschoben würde. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG werde abgelehnt. Eine konkret drohende individuelle und asylverhebliche Verfolgung sei für den Antragsteller nicht geltend gemacht worden. Eine erlittene Verfolgung könne angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller im Bundesgebiet geboren worden sei und sich zu keiner Zeit im Irak aufgehalten habe, auch nicht vorliegen. Es bestehe kein Anspruch auf die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG.

Mit am 21. April 2011 erhobener Klage ließen die Kläger zu 1) bis 3) zuletzt beantragen,

unter Aufhebung des Bescheids vom 4. April 2011 in Ziffer 3, soweit er entgegensteht, und in Ziffer 4 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei den Klägern zu 1) bis 3) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde auf das bisher Vorgetragene verwiesen.

Mit am 22. August 2011 erhobener Klage ließ der Kläger zu 4) zuletzt beantragen:

unter Aufhebung des Bescheids vom 9. August 2011 in Ziffer 3, soweit er entgegensteht, und in Ziffer 4 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei dem Kläger zu 4) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Der Kläger müsse bei Einreise in den Irak mit Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG rechnen. Dazu werde zunächst auf die Angaben der Mutter des Klägers verwiesen.

Die Beklagte beantragt,

die jeweiligen Klagen abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die angefochtene Entscheidung.

Das Gericht hat den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtakte nebst den beigezogenen Behördenakten sowie für den Verlauf der mündlichen Verhandlung auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klagen sind zulässig und begründet.

1.

Den Klägern zu 1) bis 4) steht der geltend gemachte Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu. Die Bescheide des Bundesamtes vom 4. April 2011 sowie vom 9. August 2011 erweisen sich im angegriffenen Umfang als rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs.1, 5 S. 1 VwGO).

1.1

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gem. § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG sind jedoch solche Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60 a AufenthG zu beachten, so dass eine Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bei allgemeinen Gefahren ausgeschlossen ist.

1.2

Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Kläger zu 1) bis 4) bei einer Rückkehr in den Irak derzeit einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ausgesetzt wären.

1.2.1

Es gilt zunächst die gesundheitliche Situation der Klägerin zu 1) zu berücksichtigen. Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren vorgelegten medizinischen Atteste sowie des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks ist das Gericht davon überzeugt, dass bei der Klägerin zu 1) eine chronische Depression sowie eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegen. Im Falle einer Rückkehr in den Irak ist eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes zu befürchten, der aufgrund der festgestellten suizidalen Neigungen zu einer Gefahr für Leib und Leben führen kann. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die Klägerin zu 1) derzeit akut behandlungsbedürftig ist.

Selbst wenn im Irak für das Krankheitsbild der Klägerin zu 1) geeignete Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden, was angesichts der angespannten medizinischen Versorgungslage (vgl. hierzu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.3.2012, S. 33) durchaus bezweifelt werden kann, ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1) über die nötigen finanziellen Mittel für ihre Versorgung mit Medikamenten oder für eine dringend notwendige psychotherapeutische Behandlung verfügt (vgl. zu Krankheitskosten und Kosten für Medikamente, Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.11.2010, S. 36).

Es ist gegenwärtig nicht ersichtlich, dass die Klägerin zu 1) selbst die Kosten der benötigten Behandlung tragen könnte. Hiergegen spricht neben der Tatsache, dass die Klägerin zu 1) über keine Berufsausbildung verfügt, auch dass die Kinder der Klägerin zu 1) noch auf Betreuung durch die Klägerin zu 1) angewiesen sind, so dass sie nur in eingeschränktem Umfang einer Tätigkeit nachgehen könnte, und dass die Klägerin zu 1) auch infolge ihres Krankheitsbildes in ihrer Erwerbsfähigkeit stark beeinträchtigt ist.

Insbesondere aufgrund des glaubhaften und im Vergleich zum Vorbringen in der Anhörung beim Bundesamt widerspruchsfreien Vortrag der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht auch der Auffassung, dass die Klägerin im Irak über keinerlei familiären Rückhalt

verfügt und sogar von Seiten ihrer Familie mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hat. Vor allem seitens ihres Vaters wurde die Klägerin bereits in der Vergangenheit bedroht und misshandelt, da sie sich weigerte, dessen Vorgaben zu folgen. Die Tatsache, dass die Klägerin mittlerweile ein uneheliches Kind hat, dürfte die Situation weiterhin verschärfen. Unterstützung durch die Familie, gerade auch in finanzieller Hinsicht, scheidet vor diesem Hintergrund aus. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass die Mutter oder die Schwestern der Klägerin zu 1) diese unterstützen, da sie anderenfalls selbst mit Sanktionen durch den Vater zu rechnen hätten. Eine Finanzierung der medizinischen Versorgung durch die Familie kann somit nicht erwartet werden.

1.2.2

Neben der Finanzierung der medizinischen Versorgung der Klägerin zu 1) ist auch nicht ersichtlich, in welcher Weise der Lebensunterhalt der Kläger zu 1) bis 4) sichergestellt werden sollte. Wie soeben ausgeführt, ist nicht damit zu rechnen, dass die Klägerin zu 1) im nötigen Umfang berufstätig sein kann und es kommt keine Unterstützung durch die Familienangehörigen in Betracht.

1.2.3

Zudem sind die Kläger zu 1) bis 4) als alleinstehende Frau mit mehreren Kindern, von denen es sich bei einem um ein uneheliches Kind handelt, auch in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet bereits in ihrer Stellungnahme vom 20. November 2007 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe, dass die Lage von Frauen, besonders von alleinstehenden Frauen ohne den Schutz der Familie, sich generell verschlechtert hat. Es gebe vielfache Drohungen und Belästigungen, weshalb Frauen zunehmend auf Männer als Begleitpersonen angewiesen seien oder aber gar nicht mehr das Haus verlassen. Alleinstehende Frauen ohne den Schutz der Familie seien nicht in der Lage, Zugang zu grundlegenden Ressourcen zu bekommen. Gerade Frauen mit Kindern würden ohne Unterstützung leicht zum Ziel für Menschenhandel und Prostitution. Diese Angaben wurden durch die Schweizerische Flüchtlingshilfe im Jahr 2009 bestätigt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Irak: Die aktuelle Entwicklung im Zentral- und Südirak, Update, 5.11.2009). Auch das Auswärtige Amt gelangt zu der Erkenntnis, dass sich die Situation für Frauen im Irak insgesamt im Vergleich zu früher stark verschlechtert hat (vgl. hierzu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.3.2012, S. 19).

Diese Verschlechterung dürfte allerdings grundsätzlich als allgemeine Gefahr anzusehen sein, die von § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG erfasst wird. Im Falle der Kläger zu 1) bis 4) liegt aber - wie ausgeführt - die besondere Situation vor, dass die Kläger zu 1) bis 4) völlig auf sich allein gestellt sind und über keinen familiären Rückhalt im Irak verfügen. Insoweit ist aufgrund der besonderen familiären Situation, wie sie auch durch den in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck bestätigt wurde, eine konkrete individuelle Gefahr anzunehmen.

1.2.4

Aus diesen Gründen ist das Gericht davon überzeugt, dass aufgrund der individuellen Gesamtsituation der Kläger zu 1) bis 4) diesen derzeit bei einer Rückkehr in den Irak, da sie auf sich allein gestellt wären, konkrete Gefahren für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG drohen. Die Klägerin zu 1) wäre nicht in der Lage, ihre medizinische Versorgung sicherzustellen und für ihr eigenes Existenzminimum und das der Kläger zu 2) - 4) zu sorgen. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Kläger ohne den Schutz eines Familienverbandes gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt wären.

1.3

Da den Klägern zu 1) - 4) ein Anspruch auf die Feststellung zusteht, dass jeweils ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt, sind die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. April 2011 sowie vom 9. August 2011 hinsichtlich der negativen Feststellung zu § 60 Abs. 7 S. 1 in Ziffer 3 des jeweiligen Bescheides sowie in Ziffer 4 des jeweiligen Bescheids hinsichtlich der Abschiebungsandrohung rechtswidrig und deshalb aufzuheben.

Nach alledem war dem Klagebegehren stattzugeben.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 177 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München:

Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München:

Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach:

Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.

Kroh

Beschluss:

Der Gegenstandswert wird vor Verbindung für das Verfahren AN 9 K 11.30187 auf 4.800,00 EUR und für das Verfahren AN 9 K 11.30397 auf 3.000,00 EUR, sowie nach Verbindung auf 5.700,00 EUR festgesetzt.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

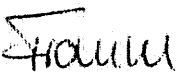
gez.

Kroh



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Ansbach, den 27. August 2012

Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach:



Fromm